

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
als zuständige Veterinärbehörde

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2021

zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest

in Hausgeflügelbestände vom 15. März 2021

Der Ausbruch der Geflügelpest im betroffenen Geflügelbestand im Landkreis Oder-Spree in der Nähe von Storkow gilt gemäß § 44 Abs. 2 der GeflPestSchV als erloschen. Weitere Ausbrüche im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet wurden seit dem Ausbruch amtlich nicht festgestellt.

Der Landkreis Dahme-Spreewald hebt daher die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2021 und die darin angeordneten Maßregeln auf.

Die Tierseuchenallgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. Dezember 2020 und vom 23. März 2021 (Nr. 04/2021) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2021 tritt am 20. April 2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2021 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Rechtsgrundlage:

GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664